

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 1. Juni 2023

Stück 22

- 70. DIPLOMSTUDIUM DESIGN / STUDIENZWEIG GRAFIK UND WERBUNG
/ ÄNDERUNG DES CURRICULUMS: VERLAUTBARUNG
 - 71. DOKTORATSSTUDIUM (PHILOSOPHIE / TECHNISCHE WISSENSCHAFTEN /
NATURWISSENSCHAFTEN)
/ ÄNDERUNG DES CURRICULUMS: VERLAUTBARUNG
 - 72. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER*IN (M/W/D),
BEREICH LOGISTIK & BESCHAFFUNG
 - 73. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST (M/W/D),
ABTEILUNG TEXTILTECHNOLOGIE
 - 74. GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSRATS DER UNIVERSITÄT FÜR
ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG
-

70. **DIPLOMSTUDIUM DESIGN / STUDIENZWEIG GRAFIK UND WERBUNG
/ ÄNDERUNG DES CURRICULUMS: VERLAUTBARUNG**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Design / Studienzweig Grafik und Werbung beschlossen:

1. Aufgrund der Umbenennung des Studienzweiges „Grafik und Werbung“ in „Kommunikationsdesign“ wird im gesamten Curriculum die Wortfolge „Grafik und Werbung“ durch die Wortfolge „Kommunikationsdesign“ ersetzt.

Die Änderung des Curriculums tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

**71. DOKTORATSSTUDIUM (PHILOSOPHIE / TECHNISCHE WISSENSCHAFTEN / NATURWISSENSCHAFTEN)
/ ÄNDERUNG DES CURRICULUMS: VERLAUTBARUNG**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium (Philosophie / Technische Wissenschaften / Naturwissenschaften) beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 lautet

„(1) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von dem*der Studierenden selbstständig verfasst worden ist. Sie beschäftigt sich theoretisch mit einem Thema bzw. beschreibt und interpretiert empirisch / experimentell gewonnene Erkenntnisse.“

2. § 6 Abs. 3 lautet:

„Das Rigorosum umfasst

- die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen
- die positive Beurteilung der Dissertation und
- die mündliche Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einer Prüfungskommission.

Die abgeschlossene Dissertation ist von folgenden Personen zu beurteilen:

- vom dem*der Betreuer*in,
- falls ein*e Zweitbetreuer*in bestellt wurde, von diesem*dieser,
- von einer externen, nicht in die Betreuung involvierten Person mit Lehrbefugnis aus dem Fach der Dissertation oder einem nahe verwandten Fach.

Jede dieser Personen hat die Dissertation innerhalb von maximal vier Monaten zu beurteilen¹ und diese Beurteilung im Rahmen eines Gutachtens zu begründen.

Die Zulassung zur Defensio setzt voraus:

- die positive Absolvierung der in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen
- die positive Beurteilung der Dissertation.

Der Prüfungskommission² zur Beurteilung der Defensio gehören an:

- der*die Erstbetreuer*in der Dissertation,
- der*die Zweitbetreuer*in der Dissertation oder, sofern keine Zweitbetreuung vorliegt, eine weitere Person mit Lehrbefugnis aus dem Dissertationsfach oder einem nahe verwandten Fach (intern oder extern). Wenn eine externe Zweitbetreuung vorliegt, kann die*der externe*r Zweitbetreuer*in gegebenenfalls durch eine Person mit Lehrbefugnis aus dem Dissertationsfach oder einem nahe verwandten Fach (intern oder extern) vertreten werden,

¹ zur Beurteilung der Dissertation siehe § 11 der Satzung, studienrechtlicher Teil.

² zur Beurteilung von kommissionellen Prüfungen siehe § 8 der Satzung, studienrechtlicher Teil.

- eine weitere Person mit Lehrbefugnis aus dem Dissertationfach oder einem nahe verwandten Fach, die mit dem Vorsitz betraut wird.“

Die Änderung des Curriculums tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

72. **STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER*IN (M/W/D), BEREICH LOGISTIK & BESCHAFFUNG**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Juli 2023 eine*n Mitarbeiter*in (m/w/d, 40 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Logistik & Beschaffung.

Das ist Ihre Aufgabe in unserem Team:

- Betreuung von Sitzungen, Seminaren und Veranstaltungen aller Art
- Der Transport diverser Ausstellungsbehelfe (Tische, Sessel usw.)
- Reinigungsarbeiten
- Verschiedene Hilfsarbeiten

Das sind Ihre Perspektiven für die Zukunft:

- Sie können auf das Wissen eines eingespielten Teams zurückgreifen
- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem interessanten universitären Umfeld
- Krisensicher: Sofortige Einstiegsmöglichkeit in eine unbefristete Position
- Extras: Eine betriebliche Altersvorsorge, Aktionen zur Gesundheitsvorsorge, Mensa / Cafeteria

Unsere Erwartungen an Sie:

- Sie sind selbständig, zuverlässig und kommunikativ
- Sie haben gute Deutschkenntnisse
- Sie sind organisiert, teamorientiert und flexibel
- Sie verfügen über gute Umgangsformen und ein gepflegtes sowie freundliches Auftreten
- Sie bringen die körperliche Eignung mit

Kernarbeitszeit: Mo-Fr, 11:00 bis 19:00 Uhr

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.998,0 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis 20. Juni 2023 über unser Online-Bewerbungstool unter <https://www.dieangewandte.at/jobs>.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen aus unterschiedlichen Lebenskontexten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung.

**73. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR ARTIST (M/W/D),
ABTEILUNG TEXTILTECHNOLOGIE**

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 2. Oktober 2023 eine*n Senior Artist (m/w/d, 30 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Textiltechnologie.

Das Anliegen der Abteilung Textiltechnologie ist es, das Spezifische des Mediums Textil in Anbetracht der Historie sowie der Gegenwart praktisch herauszuarbeiten und gleichzeitig Öffnungen zu anderen Medien herzustellen. Ziel ist eine möglichst breite, reflexive Sichtweise dem Medium in ihrer Verortung Raum zu geben.

Anstellungserfordernisse:

- abgeschlossenes Studium im künstlerischen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation
- langjährig durchgehende Berufserfahrung im Textilsiebdruck

Anforderungsprofil:

- Freude und Flexibilität an Vermittlung von künstlerisch-technischen und theoretischen Grundlagen des Textilsiebdrucks
- Kooperationsmöglichkeiten mit Institutionen außerhalb der Universität
- Digitale Kenntnisse zur Vorlagenerstellung, Kommunikation und Präsentation (Grafikprogramme/Adobe Creative Suit)
- Routiniert in verschiedenen Möglichkeiten des Textilsiebdrucks; Pigmentdruck, Ätzdruck und faseraffine Druckarten
- Innovationsfähigkeit und lösungsorientiertes Arbeiten
- Rapportgestaltung in Theorie und Praxis, digital und analog
- Kenntnisse in textiler Materialkunde sowie in Bereichen der Textil-Verarbeitung (nähen, weben, färben)
- Lehrerfahrung aus dem Bereich Textil und Siebdruck
- Erfahrungen aus- und Einblick in die kreative Textilwirtschaft
- Gut organisiertes Arbeiten, Teamfähigkeit, Genauigkeit und Verlässlichkeit
- Körperliche Eignung, da mit großen Druckschablonen (160 x120cm) gearbeitet wird

Aufgabengebiete:

- Eigenständige Lehrtätigkeit, Konzipierung der Arbeitsabläufe, Begleitung der Studierenden bei der Realisation von Projekten im Einzelunterricht mit großformatigen Druckschablonen, in Theorie und Praxis
- Pflege und Instandhaltung der Werkstatteinrichtung
- Mitarbeit in der Forschung im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich des Textildrucks mit speziellen Anwendungen, ins besonders mit faseraffinen Druckverfahren
- Unterstützung bei Aufarbeitung des Archivs der Abteilung

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt laut Kollektivvertrag derzeit € 2.457,98 brutto monatlich (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis 20. Juni 2023 über unser Online-Bewerbungstool unter <https://www.dieangewandte.at/jobs>.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen aus unterschiedlichen Lebenskontexten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung.

74. GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSRATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG

Der Universitätsrat hat am 30. Mai 2023 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 UG 2002 folgende Geschäftsordnung erlassen.

Siehe Anhang 1

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

Redaktion: [Mag. Zekija Ahmetovic](#) (Rechtsabteilung)

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität für angewandte Kunst Wien für die Funktionsperiode 2023-2028

Geltungsbereich

§1 Diese vom Universitätsrat am 30. Mai 2023 einstimmig beschlossene und damit erlassene Geschäftsordnung gilt für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 21 UG 2002 und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

Mitglieder des Universitätsrats

§ 2 (1) Der Universitätsrat setzt sich gemäß § 21 Abs. (6) und (15) UG 2002 zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Universitätsrats können Auskunftspersonen und Fachleute beigezogen werden.

Wahl der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 3 (1) Der/die Vorsitzende des Universitätsrates und der/die stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrates wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Wahl der / des Vorsitzenden des Universitätsrats und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats obliegt dem Universitätsrat im Rahmen einer Sitzung, die von der / dem bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist. In Ermangelung einer / eines bisherigen Vorsitzenden sind diese Aufgaben durch den Rektor wahrzunehmen.

Aufgaben der / des Vorsitzenden des Universitätsrats

§ 4 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats vertritt den Universitätsrat nach außen und im Bereich der "Angewandten" Wien. Sie / Er hat den Universitätsrat zu Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten, allfällige Informationen durch Universitätsorgane entgegenzunehmen und den Mitgliedern weiterzuleiten. Sie / Er vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrats und setzt die Universitätsorgane von diesen in Kenntnis.

(2) Im Falle einer Verhinderung wird die / der Vorsitzende des Universitätsrats durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats vertreten, ist auch diese / dieser verhindert, durch das älteste Mitglied des Universitätsrats.

Einberufung von Sitzungen

§ 5 (1) Der Universitätsrat ist von der / vom Vorsitzenden tunlichst vierteljährlich einzuberufen.

(2) Den Mitgliedern des Universitätsrats ist es gestattet, die Einberufung einer Sitzung beim Vorsitzenden anzuregen. Eine Sitzung des Universitätsrats ist binnen 2 Wochen von der / vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens 2 Mitglieder des Universitätsrats schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(3) Die / Der Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung zu versenden. Sie hat jedenfalls Ort und Zeitpunkt der Sitzung, eine vorläufige Tagesordnung

sowie einen Termin, bis zu welchem weitere Vorschläge zur Tagesordnung von jedem Mitglied bei der / beim Vorsitzenden des Universitätsrats eingebracht werden können, zu enthalten. Die Angelegenheit einer Abberufung und Wahlen gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung müssen jedenfalls bereits in dieser vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

(5) Die Betriebsratsdelegierten nehmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen an den Sitzungen als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Sie sind unter Einhaltung einer 7-Tage-Frist zu den Sitzungen einzuladen. Sie unterliegen voll und ganz der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht.

(6) Unbeschadet davon ist das in § 21 Abs 15 UG vorgesehene Recht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit ihrer Ausübung der Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

Tagesordnung

§ 6 (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Universitätsrats unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Universitätsrats eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Universitätsrats
5. Berichte des Rektorats und des Senats
6. Allfälliges

Mitteilung und Berichterstattung

§ 7 Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats, die Rektorin / der Rektor und die / der Vorsitzende des Senats haben dem Universitätsrat über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle in Personal- sowie Budgetfragen und alle den Wirkungsbereich des Universitätsrats berührenden Vorgänge zu berichten.

Anträge

§ 8 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Einhaltung der Geschäftsordnung
2. Schluss der Debatte
3. Schluss der Rednerinnen- / Rednerliste
4. Redezeitbeschränkung
5. Beiziehung von Auskunftspersonen
6. Vertagung eines einzelnen Antrages
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
8. Vertagung der Sitzung
9. Unterbrechung der Sitzung

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Universitätsrats jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen, sofern im UG 2002 nicht anderes bestimmt ist.

Beschlusserfordernisse

§ 9 (1) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens drei der Mitglieder des Universitätsrats erforderlich.

(2) Die Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen größer ist als die Summe der Contra-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

Art der Abstimmung

§ 10 (1) Die Abstimmung über alle gestellten Anträge erfolgt getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.

2) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Geheim ist überdies abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Universitätsrats verlangt wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 11 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats eine Beschlussfassung geboten erscheint. Der Abstimmung im Umlaufweg sollte eine Abstimmung im Umlaufweg vorausgehen, wonach die Mehrheit der Mitglieder mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden ist.

(2) Das Umlaufstück ist nachweislich zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Jedem Mitglied des Universitätsrats ist ein gesonderter Stimmzettel zuzuschicken. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der 2 Abstimmungsvarianten JA, NEIN auf dem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert oder per Email an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu senden ist.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf einer Zehntagefrist die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(4) Die / Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Universitätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

Sitzungsprotokoll

§ 12 (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll mit Wiedergabe des Stimmverhaltens. Die Notwendigkeit der Begründung und Herleitung des Beschlusses sollte ersichtlich sein. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der / vom Vorsitzenden zu genehmigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich bei der / beim Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrats zu behandeln. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu beschließen.

Einsichtsrecht

§ 13 Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, nach Anmeldung bei der / beim Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Universitätsrats betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002 zu beachten.

Freie Ausübung des Mandates

§ 14 Die Mitglieder des Universitätsrats üben deren Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG 2002 nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus.

Ausschüsse

§ 15 Der Universitätsrat kann aus seinem Kreis Ausschüsse bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

§ 16 Die Mitglieder des Universitätsrates und alle anderen SitzungsteilnehmerInnen sind gemäß § 48 UG 2002 zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Inkrafttreten

§17 Diese Geschäftsordnung tritt am 30. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum Ende der Funktionsperiode des Universitätsrats 2023-2028.

Die Vorsitzende